

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Mai 1950

Nummer 19

Datum	Inhalt	Seite
17. 5. 50	Zweite Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41)	75
15. 5. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	76

**Zweite Verordnung
der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom
22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der
Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV.
NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41).**

Vom 17. Mai 1950.

Auf Grund von § 43 des Landeswahlgesetzes verordnet
die Landesregierung:

Zu § 21 LWG:

(1) Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Stadt- oder Landkreisen, so erfolgt die Aufstellung des Bewerbers in einer gemeinsamen Delegiertenversammlung der betreffenden Stadt- oder Landkreise.

(2) Umfaßt ein Stadt- oder Landkreis mehrere Wahlkreise und besitzt die Partei in den einzelnen Wahlkreisen keine selbständige Organisation, so erfolgt die Aufstellung der Bewerber für die Wahlkreise durch die Delegierten des gesamten Stadt- oder Landkreises.

(3) Besteht ein Wahlkreis aus einem Stadt- oder Landkreis und aus Teilen von Stadt- oder Landkreisen, so wird der Bewerber von den Delegierten des Stadt- oder Landkreises und Delegierten aus den zu diesem Wahlkreis gehörenden Teilen der anderen Stadt- oder Landkreise aufgestellt.

Düsseldorf, den 17. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für den Ministerpräsidenten:	Der Innenminister.
Dr. Weitz	In Vertretung:
Finanzminister.	Dr. R o m b a c h.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1950

Passiva

(Unterschriften.)